OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700478/8/MB/JB

Datum:
Linz. 13. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J D, x 2, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Oktober 2018, GZ: Sich96-469-2018, wegen einer Übertretung des Waffengesetzes, nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Jänner 2019,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Strafe auf 300 Euro (EFS: 100 Stunden) herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes Linz-Land vom 2. Oktober 2018, GZ: Sich96-469-2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 51 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 idgF. eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 140 Stunden verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben am 02.05.2018, um 16:00 Uhr in N, x 1 Ihre Schusswaffe (Revolver ROSSI, Kaliber Zoll, .38 Special, Nr. x) nicht sicher verwahrt, da bei einer durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land angeordneten Waffenüberprüfung gem. § 25 Waffengesetz 1669 festgestellt wurde, dass Sie Ihrer Lebensgefährtin K N den Schlüssel des Waffenschrankes teilweise anvertrauen. Obwohl Frau N nicht im Besitz eines waffenrechtlichen Dokuments ist, wurde der Schlüssel von ihr dem Beamten überreicht."

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„1. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Lt. Bericht der Polizeiinspektion Neuhofen an der Krems, vom 08.05.2018 zu GZ:PAD/18/00546036/002/VW wurde am 02.05.2018, auf Anordnung der BH Linz-Land, gemäß § 25 Abs. 1 WaffG eine waffenrechtliche Überprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass Sie Ihrer Lebensgefährtin K N teilweise den Schlüssel Ihres Waffenschrankes anvertrauen.

Obwohl Frau N nicht im Besitz eines waffenrechtlichen Dokuments ist, haben Sie ihr den Aufbewahrungsort des zugehörigen Schlüssels genannt und wurde dieser den Beamten im Zuge der waffenrechtlichen Überprüfung überreicht.

Aufgrund des im Spruch genannten Tatvorwurfs wurde gegen Sie mit Strafverfügung vom 08.08.2018 eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 500,00 verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie am 14.09.2018 per E-Mail rechtzeitig Einspruch, darin führen Sie selbst an: [...] Aber einige Tage später gab es nach nicht einmal nicht vier Jahren eine Waffenüberprüfung (normal sind es fünf Jahre) durch die Polizei bei mir im Haus und meine Lebensgefährtin machte dabei einen großen Fehler. (Ich unterrichtete sie seit dem Besitz meines Tresors in unserem Haus über den Aufbewahrungsort des zugehörigen Schlüssels mit der Begründung, dass sie im Falle eines Falles meine Wertgegenstände erreichen und die Waffe ordnungsgemäß abgegeben kann, sie aber nie bei einer Waffenüberprüfung den Schlüssel weder wissen noch hergeben darf, sonst bin ich meine Waffe los) Also sie überreichte der Polizei den Schlüssel und mein Revolver wurde in Gewahrsam genommen. [...]

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aufgrund des Berichts der Polizeiinspektion Neuhofen an der Krems, vom 08.05.2018 zu GZ:PAD/18/00546036/002/VW und des am 14.08.2018 per E-Mail eingelegten Einspruchs, in welchem Sie den Tatvorwurf und die Schuld nicht bestreiten, sondern vielmehr durch Ihre Stellungnahme untermauern.

3, Rechtliche Beurteilung:

Verwahrung von Schusswaffen
Gemäß § 16b WaffG sind Schusswaffen und Munition sicher zu verwahren. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Gemäß §3 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

Verwaltungsübertretungen
Gemäß § 51 (1) WaffG gilt, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. Schusswaffen führt;
2. verbotene Waffen (§ 17), die er besitzen darf, führt;
3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 13 Abs. 4 verboten ist;
4. Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Menschen überlässt;
5. Munition anderen Menschen überlässt;
   5a. Schusswaffen oder Munition jemandem wissentlich überlässt, dem der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen oder Munition gemäß § 11a nicht erlaubt ist,
6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§17 Abs. 3 oder 18 Abs. 3 erteilt worden sind;
7. eine gemäß § 33 erforderliche Registrierung unterlässt;
8. eine gemäß § 41 Abs. 1 erforderliche Meldung unterlässt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 41 Abs. 3) zuwiderhandelt;

9. Schusswaffen nicht gemäß § 16b sicher verwahrt;
10. es unterlässt, eine Kennzeichnung gemäß § 58 Abs. 6 durchführen zu lassen.
11. entgegen einer gemäß § 42 Abs. 5a mit Verordnung getroffenen Anordnung einen Gefahrenbereich nicht verlässt oder entgegen der Untersagung betritt.

Sie haben K N den Schlüssel zu Ihrem Waffeneschrank teilweise anvertraut und ihr so den ungehinderten Zugriff zu Ihrer Schusswaffe ermöglicht, obwohl diese nicht im Besitz eines waffenrechtlichen Dokuments ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Eine derartige Glaubhaftmachung ist Ihnen nicht gelungen, weswegen Ihnen die Übertretung in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen ist. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Personen, die nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde sind, jedenfalls keinen Zugang zu genehmigungspflichtigen Schusswaffen haben dürfen.

Ihre Einkommensverhältnisse wurden entsprechend Ihrem Einspruch vom 14.08.2018 berücksichtigt.

Aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses erscheint es für die Behörde zweifelsfrei erwiesen, dass Sie in den konkreten Fällen die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben und Ihnen die Tat in objektiver und - da keinerlei Entschuldigungsgründe ersichtlich sind - auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen sind.

4. Strafbemessung:
Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Strafmildernd wurde Ihre verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit bei der BH Linz-Land berücksichtigt. Straferschwerend war zu werten, dass Ihnen die strafbare Handlung bewusst war, als sie ihre Lebensgefährtin darüber unterrichteten, wo der Aufbewahrungsort des zugehörigen Schlüssels zum Waffenschrank ist und Sie diese

anwiesen bei einer Waffenüberprüfung den Schlüssel nicht herzugeben, da Sie ansonsten Ihre Waffe los sind.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des WaffG abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.

Gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daher waren die oa. Kosten vorzuschreiben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 fristgerecht Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„Seit dem Jahre 1998 besitze ich einen Waffenpass und einen Waffenführerschein.
Ich war damals bei der Firma P als Werttransporter und Sicherheitsfachkraft beschäftigt und war verpflichtet, diesen zu beantragen. Später wurde ich vom S Konzern übernommen und war unter anderem Einsatzleiter von Securityeinsätzen bei diversen Veranstaltungen. 2001 vor der Einführung des Euros verließ ich diese Firma und ging wieder in meinen alten Job als Berufsmusiker.
Damals wurde ich unterrichtet, dass mein österreichischer Waffenpass nun als Waffenbesitzkarte gilt und ich, wenn ich nicht innerhalb von fünf Jahren mir eine eigene Waffe kaufe (die Dienstwaffe wurde bei Firmenaustritt abgegeben), diese verfallt. Ich kaufte mir damals einen Revolver und versperrte diesen ordnungsgemäß, getrennt von der Munition, in einem Tresor in meinem Keller. Alle fünf Jahre hatte ich eine ungemeldete Waffenüberprüfung und ging immer danach zum Erhalt des Waffenführerscheines zur Sicherheitsbelehrung und Schießtauglichkeitsüberprüfung. (Firma W in L).

Von meinem 16. Lebensjahr bis März 2018 litt ich an posttraumatischen Depressionen, weil ich eine sehr schwere Kindheit hatte. Ich wurde schwer misshandelt, durfte meine Aggressionen nie zeigen, und wurde in sämtlichen Bedürfnissen und Berufswünschen unterdrückt. Weiters quälten mich meine Eltern in beziehungsfragen und hintergingen mich immer wieder mit meinen Lebenspartnerinnen, meinen Kindern und Lebensumständen.
2015 erlitt ich eine totalen Nervenzusammenbruch und ging nach drei Tagen Schlaflosigkeit freiwillig ins x Krankenhaus. Dort wurden Panikattacken und suizidale Gedanken festgestellt. Diese äußern sich bei mir, indem ich nicht mehr leben will, weil ich den Leidensdruck nicht mehr aushalten will und kann, jedoch gibt es keine Selbsttötungsabsichten. Ich wurde auch gefragt, ob ich schon einen Selbstmordversuch gemacht hätte, was ich verneinen konnte. Weiters wurde ich bei dieser Aufnahme nach einer Waffe gefragt, und ich erklärte dem Aufnahmeteam, dass ich einen Waffenpass und eine Waffe besitze, welche in meinem Tresor versperrt ist. Mir wurde empfohlen, den Revolver bei Gelegenheit einmal zu veräußern. Ich war dann sieben Wochen stationär im heutigen x, ließ mich behandeln, und wollte, dass ich wieder gesund werde. Pfleger M hatte mir in dieser Zeit viel geholfen, und kümmerte sich um mich. Dieser tolle Mensch hat ein großes Herz, große Erfahrung und spürte, dass es mir nicht gut ging, und weil wir ein gutes

Verhältnis aufbauten, ging er mit mir Boxen, unterrichtete mich in Krav Maga und empfahl er mir, mich in Zukunft besser zu wehren und nix mehr gefallen zu lassen. = Aggressionsabbau!!!
Nach fast zwei Monaten Aufenthalt wurde ich entlassen.
Meine Waffe wurde mir nicht entwendet!!!

Am 20. Jänner 2016 trat ich meinen ersten Rehaaufenthalt im S xall an, und es wurde mir beim Erstgespräch mit meinem Bezugsarzt mitgeteilt, dass er wisse, dass ich eine Waffe habe. In weiterer Folge wurde mir wieder empfohlen, meine Waffe zu verkaufen, und Ich verließ nach sechs Wochen in einem sehr guten Zustand diese tolle Heilanstalt. Es war wieder ein Schritt in Richtung meiner Heilung !
Ich konnte wieder arbeiten gehen, baute meine Firma weiter aus, und mein Zustand verbesserte sich mehr und mehr. Weiters besuchte ich im BBRZ L eine weitere Reha.

Im Jänner 2017 begannen leider -wieder schwere Depressionen und ich war dann ein halbes Jahr Im Krankenstand. Der Zustand verschlimmerte sich immer mehr, ich konnte wochenlang nicht aufstehen, duschen oder sonst irgendetwas tun. Nach einem halben Jahr Krankenstand wurde ich in die Invaliditätspension geschickt, welche ich nicht mehr länger beziehen will. Dann kam der zweite blattwendende Rehaaufenthalt in x, S!

Am 20. Februar 2018 war Antrittstag. Mit schweren Depressionen im Gepäck rückte ich ein. Wieder beim selben Bezugsarzt Dr. P P ging es gleich um die Waffe.
Ich unterrichtete diesen abermals, dass ich niemals weder mich noch andere töten könnte. In weiterer Folge bildete sich um mich ein Team und mein Aufenthalt wurde auf acht Wochen verlängert. In der Ergotherapie lernte und übte ich Aggressionsabbau, ohne andere zu verletzen. Im „Selbstwerte Finden“ -wurde mir gezeigt, wie man konsequentest Grenzen setzt! Nach einem Finanzierungsplan durch meinen Sozialberater im Haus (ich muss zur Zeit mit € 1265,- auskommen, obwohl Ich drei unterhaltspflichtige Kinder habe), hatte Ich wieder eine Panikattacke und wurde zu einer Sonderbehandlung auf den Pflegestützpunkt gebracht.
Dort ging es wieder um suizidale Gedanken und dort wurde mir bewusst, dass Ich diese nur hege und pflege, um eventuell meine Eltern zu bestrafen. Es wurde mir dort aber klar gemacht, dass es viel mehr Strafe sein kann, weiterzuleben und den Eltern einen unangenehmen Spiegel vorzuhalten.
Seit diesem Tag gibt es keine suizidalen Gedanken mehr und es wird auch keine mehr geben!

Am Palmsonntag dieses Jahres besuchten mich meine Eltern in x, und ich teilte ihnen mit, dass es mir sehr schlecht gegangen ist. Weiters unterrichtete ich sie, dass die Diagnose meiner schweren Krankheit posttraumatische Belastungsstörungen lauten -wird, und ich Traumatherapie erhalte. Sie hörten mir überraschenderweise sehr aufmerksam zu und weinten bei der Verabschiedung.

Daraufhin äusserte sich meine Mutter gegenüber meiner Lebensgefährtin mit einer Falschaussage, dass Ich gesagt habe, mich, meine Lebensgefährtin und meine Kinder töten zu wollen veranlasste sie, diesen Umstand anzuzeigen und mir die Waffe nehmen zu lassen. Meine Lebensgefährtin wollte dies nicht, wurde aber dann durch die Worte meiner Mutter „Wenn Du nix unternimmst, unternehme ich etwas“ dazu gezwungen. Meine Lebensgefährtin K N ging daraufhin am 28. 3. 2018 zur PI Neuhofen an der Krems und

zeigte den Sachverhalt an. Diese nahm sofort Kontakt mit der BH Linz Land auf und wurde von dieser Stelle abgewiesen, weil diese in diesen Zusammenhang nichts machen können. Aber einige Tag später gab es nach nicht einmal nicht vier Jahren eine Waffenüberprüfung (normal sind es fünf Jahre) durch die Polizei bei mir im Haus und meine Lebensgefährtin machte dabei einen großen Fehler. (Ich unterrichtete sie seit dem Besitz meines Tresores in unserem Haus über den Aufbewahrungsort des zugehörigen Schlüssels mit der Begründung, dass sie im Falle eines Falles meine Wertgegenstände erreichen und die Waffe ordnungsgemäß abgeben kann, sie aber nie bei einer Waffenüberprüfung den Schlüssel weder wissen noch hergeben darf sonst bin ich meine Waffe los) Also sie überreichte der Polizei den Schlüssel und mein Revolver wurde in Gewahrsam genommen.

Bei meiner Rückkehr am 17 April dieses Jahres erzählte mir meine Lebensgefährtin von den jüngsten Geschehnissen, und ich besuchte am 24. April die PI Neuhofen. Dort wurde ich vom Postenkommandanten unterrichtet, dass meine Waffe bei der BH sei und ich dort Einspruch erheben kann.
Eine Woche später, am 2. Mai meldete ich mich bei Frau G auf der BH Linz Land wegen meiner Waffe, und diese teilte mir mit, dass sie von dieser Geschichte meiner Waffenentziehung nix wisse, weder noch einen Akt oder eine Info diesbezüglich bekommen hätte. Interessanterweise tauchte am Nachmittag desselbigen Tages eine Funkstreife im x 1 auf, und ein gewisser Herr F in Zivil und eine uniformierte Beamtin baten mich um ein Gespräch. In diesem wurde mir überraschenderweise das „Du Wort“ angeboten. Ich wurde gefragt, was die Polizei jetzt machen sollte??? Ich sagte, „Ich“ bekomme die Waffe wieder, weil ich nun geheilt sei. Daraufhin wurde ich mit dem Polizeiwagen zur PI Neuhofen gefahren, wo mir die Waffe mit Munition wieder zurückgegeben wurde. In einem folgenden Gespräch mit den zwei amtshandelnden Beamten wurde erörtert, dass es mir wieder gut geht, ich Gottseidank keine Selbstmordgedanken mehr habe und ich wieder als Unternehmer tätig sein kann. Erstaunlicherweise wurde ich von Herrn F belobigt, denn er wisse, dass ich einmal ein sehr guter Musiker gewesen bin, und diesbezüglich erfolgreich beim örtlichen Musikverein tätig war. Ich trug anschließend die Waffe ordnungsgemäß getrennt von der Munition in meinem Rucksack zurück in mein Haus und versperrte wieder alles vorschriftsmäßig. Weiters wurde mit den Beamten und meiner Lebensgefährtin vereinbart, dass ich ein Bankschließfach nehmen werde, und somit die Waffe vom Haus weg ist.

Am 17. Mai 2018 bekam ich gegen 16.00 h von meinem Sohn einen Anruf, dass die Polizei wieder im Haus sei. Daraufhin rief ich Herrn F am Handy an, und dieser fragte mich, wo ich denn sei. Ich sagte bei einem Geschäftspartner in NÖ. Er forderte mich auf, sofort nach Hause zu kommen, denn er hätte einen Rsa Brief für mich. Ich teilte ihm mit, dass ich noch einen Banktennin um 17.00 h habe. Ich wurde dann von der Polizei unterrichtet, dass es um 17.00 h keine Bankgeschäfte mehr gäbe und sofort nach Hause zu kommen. Um 18.00 h war ich dann nach Erledigung aller Termine zu Hause. Ich sah, dass mir Herr Fröschl und eine Beamtin in einem zivilen Auto jedoch uniformiert in meiner Straße gewartet haben. Als ich in meiner Garage meinen Wagen abstellte, fuhren die andauernden Beamten wie im Film hinter mein Auto und versperrten mir den Weg, sodass ich nicht fliehen konnte. Ich bekam Angst, weil ich glaubte, dass ich jetzt verhaftet werde. Aber es wurde mir nur ein Brief von der BH Linz Land übergeben, und mitgeteilt, dass gegen mich ein Waffenverbot ausgesprochen wurde. Weiters wurde meine Waffe, die gesamte Munition und ganz wichtig! mein Luftdruckgewehr weggenommen.

Dann legte ich bei der Polizeidirektion Linz, Chefinspektor T, Beschwerde ein, weil ich das Ganze nicht verstehen konnte. Es wurde mir gleich einmal mitgeteilt, dass die erste Waffenentziehung deshalb geschehen ist, weil meine Lebensgefährtin den Aufbewahrungsort des Schlüssels zum Waffenschrank gewusst habe, und diesbezüglich eine Strafe drohe!!! Alles andere soll ich mit der BH abklären....
.. .gesagt getan führ ich auf die BH Linz Land, wo mir Frau I mitteilte, dass ein Beamter der Polizei behauptet hat, dass ich gegenüber ihm nach dem 2. Mai Selbstmordgedanken geäußert habe, und dies ausreiche, ein Waffenverbot zu verhängen.

Ich bekam dann von der BH Linz Land eine Verwaltungsstrafe von über € 500,- Die Begründung: Meine Lebensgefährtin hatte ohne waffenrechtliche Dokumente Zugang zu meiner Waffe, bzw. den Schlüssel zum Aufbewahrungsort gewusst. Der Einspruch dazu meinerseits wurde abgewiesen.

Daraufhin legte ich Beschwerde beim OÖ. Verwaltungsgericht ein und ein Verfahren hierzu ist anhängig.

Ich frage Sie nun und beschwere mich:
Warum und mit welcher Begründung gibt die BH Linz Land den Auftrag, eine Waffenüberprüfung durchzufuhren und meine Lebensgefährtin zu überreden, den Schlüssel auszuhändigen?
Warum wird dieser illegal vollzogene Umstand als Begründung verwendet, über mich ein Waffenverbot zu verhängen?
Warum werde ich nun mit einem sehr hohen Geldbetrag für diese gesetzlose Tat bestraft?
Ich beantrage daher eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Zusätzlich dazu wurde am 21. Jänner 2019 eine öffentliche Verhandlung durchgeführt.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter den Punkten I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

3. Nach der öffentlichen Verhandlung steht fest, dass im Tatzeitpunkt am Tatort die damalige Lebensgefährtin des Bf den Schlüssel zum Waffenschrank inne gehabt hat und auch, dass der Bf – um im bspw. Brandfall die Urkunden des Bf in Sicherheit zu bringen – ihr diesen Schlüssel übergeben hat. Der Bf hat der

ehemaligen Lebensgefährtin untersagt, den Schlüssel herauszugeben. Weiter ist festzustellen, dass der Bf ca. 1.265 Euro Pension ins Verdienen führt und daneben – so es rechtlich möglich ist – einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht. Dies wird bei positivem Abschluss von der Pension abgezogen, sohin eine entsprechende Deckelung besteht. Zudem ist der Bf für drei Kinder sorgepflichtig und hat kein Vermögen und keine Schulden. Der Bf zeigt sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einsichtig und wirkt an der Feststellung des Sachverhaltes mit.

Dieses Beweisergebnis ergibt sich aus den Ausführungen des Bf selbst. Das Verwaltungsgericht kann keine Gründe erkennen, warum diese Aussage nicht den Tatsachen entspricht.

III.

1. Gemäß § 51 Abs. 1 WaffG 1996 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl I 12/1997 (in der Folge: WaffG), begeht jemand eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung
[...]

9. Schusswaffen nicht gemäß § 16b sicher verwahrt;
[...]

Gemäß § 16b WaffG sind Schusswaffen und Munition sicher zu verwahren. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl II 313/1998 (in der Folge: 2. WaffV) ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

Gemäß § 3 Abs. 2 2. WaffV sind für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);

2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

1.1. Zur Bestimmung des Maßstabes der sicheren Verwahrung kann entsprechend dem Schrifttum auf den Maßstab der sorgfältigen Verwahrung gemäß § 8 WaffG zurückgegriffen werden (s bspw Keplinger/Löff, Waffengesetz 1996, § 16a Anm. 2.).

In diesem Sinne hat die sichere Verwahrung auch den Zugriff von im Haushalt ebenso lebenden, nicht berechtigten Menschen zu verhindern (VwGH 28.2.2006, 2005/03/0207).

Der Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte erfüllt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung gegenüber Personen im privaten Nahebereich nicht, wenn diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben (VwGH 9.10.1997, 95/20/0421).

Daher erfordert die sorgfältige Verwahrung im Sinne des Gesetzes grundsätzlich auch gegenüber einem Ehegatten, die Waffe versperrt zu verwahren (VwGH 23.2.1994, 93/01/0327).

2. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Waffe, Revolver ROSSI, Kaliber Zoll, .38 Spezial, Nr. x, um eine Faustfeuerwaffe der Kategorie B iSd WaffG handelt.

2.1. Zudem ist unbestritten, dass die damalige Lebensgefährtin des Bf mit selbigen im Tatzeitpunkt in einem Haushalt wohnte. Zudem ist unbestritten, dass die Lebensgefährtin um den Waffenschrank mit deren Inhalt wusste und den Schlüssel dazu vom Bf erhalten hat. Auf Nachfragen der einschreitenden Beamten hat die Lebensgefährtin den Schlüssel zum Waffenschrank auch an diese herausgegeben. Dies immer vor dem Hintergrund einer waffenrechtlichen Überprüfung. Insofern ist auch die Zuordnung des Schlüssels zum Waffenschrank vorhanden gewesen.

2.2. In Zusammenschau mit der festgestellten Verwahrung ist daher davon auszugehen, dass im Tatzeitpunkt, die Gattin des Bf keine entsprechend notwendigen Hindernisse überwinden hätte müssen, um zur Waffe des Bf zu gelangen – sie hat den Schlüssel gehabt. Insofern war das Tatbild des § 51 Abs. 1 Z 9 WaffG als erfüllt anzusehen

2.3. § 51 Abs. 1 Z 9 WaffG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Der Bf hat keine dem § 5 VStG entsprechende Glaubhaftmachung dargelegt und sind derartige Umstände auch nicht indiziert. Sohin ist die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen. Dass die Beamten möglicherweise einen vom Bf beschriebenen „Deal“ mit der Lebensgefährtin geschlossen haben könnten, ist nicht entscheidungsrelevant, da Tathandlung die nicht sichere Verwahrung ist und diese bereits zeitlich vor dem – ob vorhanden oder nicht – „Deal“ angesiedelt war. Dementsprechend ist auch der Bezugspunkt für den subjektiven Tatbestand anzusehen.

3. Betreffend die Strafbemessung gilt es festzuhalten, dass zur Bemessung durch die belangte Behörde hinzutritt, dass der Bf an der Sachverhaltsermittlung wesentlich mitgewirkt hat und sich ob seiner Verfehlung auch einsichtig zeigte. Es waren vielmehr die Begleitumstände des Sachverhaltes (Waffenverbot, Zurückgabe der Waffe usw.), die den Bf zur Beschwerdeerhebung bewogen haben. Insofern war die Strafe aufgrund dieses Umstandes und auch aufgrund reduzierter negativer spezialpräventiver Bewertung herabzusetzen. Auch gilt hierbei zu beachten, dass der Bf Sorgepflichten für drei Kinder hat und leidglich 1.265 Euro netto ins Verdienen bringt.

4. In diesem Sinn war dem Bf auch kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe aufzuerlegen (vgl. § 52 VwGVG). Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich dementsprechend.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Dr. B r a n d s t e t t e r